

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Konstanz Abfallwirtschaft/Deponien Herrn Schulz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Freiburg i. Br. 06.02.2019

Name Wolfgang Burger

Durchwahl 0761 208-2150

Aktenzeichen 54.2-8983.01/KN-010

(Bitte bei Antwort angeben)

Weiterbetrieb Deponie Konstanz-Dorfweiher Schreiben vom 10.01.2019 Az. 114

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schulz,

mit Schreiben vom 10. Januar 2019 teilten Sie uns mit, dass der Landkreis Konstanz derzeit den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher (Deponieabschnitte AZD, IIIa, IIIb und VI) zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit prüft. Anfang März 2019 soll die Entscheidung über den Weiterbetrieb der Deponie dem Kreisgremium vorgelegt werden. Hierfür bitten Sie um unsere Einschätzung.

I. Historie:

Der Landkreis Konstanz verfügt mit der Deponie Konstanz-Dorfweiher über eine sogenannte Reaktordeponie, auf welcher Haus- und Gewerbemüll mit hohem Organikanteil bis 2005 abgelagert wurde. Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom Mai 1997 verfügt die Deponie im Rahmen des genehmigten Volumens bzw. der genehmigten Geometrie noch über eine erhebliche Restverfüllkapazität, die zur Sicherstellung der Entsorgung für die überlassungspflichtigen Abfälle des LK KN zur weiteren Nutzung bereitgestellt werden soll.

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 01.03.2007 (Az.: 54.2/8983.01/KN-010) wurde auf der Basis des zum damaligen Zeitpunkt gültigen Deponierechts (Deponieverordnung, Abfallablagerungsverordnung und Deponieverwertungsverordnung) für den Bereich der Asphaltzwischenabdichtung der unbefristete Weiterbetrieb als Deponie der Deponieklasse II genehmigt. Außerdem wurde ein unbefristeter Weiterbetrieb im Bereich der Deponieabschnitte IIIa und IIIb als Deponie der Deponieklasse I mit der Maßgabe genehmigt, dass die Deponieabschnitte mit einem Zwischenabdichtungssystem nachgerüstet werden müssen.

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg am 02.04.2008 wurde die Deponie vorübergehend stillgelegt (die Ablagerung vorübergehend ausgesetzt), temporär abgedeckt und wird seither in Reserve gehalten.

II. Rechtliche Bewertung:

Nachdem das Deponierecht im Jahre 2009 neu gefasst wurde, ist die aktuell geltende Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I Nr. 65, S. 3465) für die rechtliche Beurteilung heranzuziehen.

In der DepV wird der Weiterbetrieb von Altdeponien, die sich in der Ablagerungsphase befinden im § 25 DepV geregelt. In § 2 DepV (Begriffsbestimmungen) wird der Begriff Altdeponie definiert als die Deponien, die sich am 16. Juli 2009 in der Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden.

Da auf der Deponie Dorfweiher mit der Ablagerung vorübergehend ausgesetzt wurde, die Deponie aber nie im Sinne des § 10 DepV in die Stilllegungsphase eingetreten ist, wird der aktuelle Betriebszustand als "in der Ablagerungsphase befindend" eingestuft, so dass der § 25 DepV im konkreten Fall einschlägig ist.

Dies bedeutet im Hinblick auf den Weiterbetrieb der Deponie Dorfweiher insgesamt, dass abweichend von den §§ 3 bis 6, § 9, § 12 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 14 bis 16 DepV nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 DepV ein Weiterbetrieb möglich ist, sofern nach § 25 Abs. 1 Satz 4 DepV die allgemeinen Anforderungen an die Abdichtungssysteme nach Anhang 1 Nummer 2.1 DepV eingehalten werden.

III. Allgemeine Anforderungen nach Nummer 2.1 des Anh. 1 DepV, die im Fall eines Weiterbetriebes der Deponie Dorfweiher erfüllt werden müssen:

a. Geologische und hydrogeologische Anforderungen:

Bezüglich der Standortanforderungen (Geologie, Hydrologie) sind nach der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 28.11.2006 - Az. 94/8983//06 12389 nach unserer Einschätzung keine weiteren Anforderungen zu stellen. Die Beurteilung wurde im Zusammenhang mit der ergänzenden Entscheidung des RP FR vom 01.03.2007 auf der Basis des Gutachtens der GEOPRO GmbH vom 15.08.2005 vorgenommen.

b. Anforderungen an das Basisabdichtungssystem:

Das Abdichtungssystem, die Materialien und die Herstellung der Systemkomponenten und deren Einbau sowie die Eigenschaften dieser Komponenten im Einbauzustand müssen so gewählt werden, dass die Funktionserfüllung der einzelnen Komponenten und des Gesamtsystems unter allen äußeren und gegenseitigen Einwirkungen über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren nachgewiesen ist.

Für die Herstellung des Abdichtungssystems dürfen Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 Anh. 1 DepV entsprechen und wenn dies gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Zum Nachweis sind der zuständigen Behörde mit den Antragsunterlagen prüffähige Nachweise/Gutachten/gutachterliche Stellungnahmen vorzulegen. Der Nachweis für Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme ist durch eine entsprechende Zulassung dieser Materialien, Komponenten oder Systeme durch die Bundesanstalt für Materialforschung und - prüfung zu erbringen. Für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme kann der Nachweis dadurch erbracht werden, dass für diese eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung der Länder vorliegt. Die bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen sowie die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) können auf der Homepage der LAGA abgerufen werden.

Links zu den entsprechenden Regelungen mit den formalen und fachtechnischen Anforderungen:

https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html
https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-BundeseinheitlicheQualitaetsstandards.html
https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen-BundeseinheitlicheEignungsbeurteilungen.html
https://tes.bam.de/TES/Navigation/DE/Home/home.html

c. <u>Nachweisführung bezüglich der bereits eingebauten Zwischenab-</u>dichtung:

Grundsätzlich gelten diese Regelungen auch für die auf der Deponie Dorfweiher über dem Altteil aufgebrachte Zwischenabdichtung aus mineralischer Ausgleichs- bzw. Tragschicht und Asphalt.

Die Zwischenabdichtung ist wie folgt aufgebaut:

- Mineralische Ausgleichs- bzw. Tragschicht, kf $< 1 \times 10^{-9}$ m/s, d = 70 cm
- Deponieasphalt-Tragschicht (DAT), d= 10 cm, einlagig
 Deponieasphalt-Dichtungsschicht (DAD), d = 12 cm, zweilagig
- Mineralische Entwässerungsschicht, d = 30 cm, Rundkorn 16/32

Die Asphaltdichtung ist nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Zulassungsnummer Z-67.11-1 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 23. Juli 1996, gegenüber der TASi-Regelabdichtung als gleichwertig eingestuft worden.

Durch die Weiterentwicklung der Anforderungen in der "Eignungsbeurteilung von Deponieasphalt zur Basis- und Oberflächenabdichtung von Deponien" durch die LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" vom 02.12.2015 (Link: https://www.laga-online.de/documents/deponieasphalt-eignungsbeurteilung-15-12-02 1507205150.pdf) ist durch einen für Deponieasphalt zugelassenen Sachverständigen die Gleichwertigkeit der ausgeführten Zwischenabdichtung aus Asphalt mit einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen.

d. <u>Nachweisführung des bereits eingebauten Deponieentwässerungssystems (Entwässerungsschicht, Dränageleitungen):</u>

Der LK KN hat im Hinblick auf das im Bereich der Zwischenabdichtung eingebaute Entwässerungssystem neben dem Nachweis über die Erfüllung der BQS-Anforderungen auch den Nachweis über die Material- und Zulassungsanforderungen bezüglich der Dränageleitungen zu führen. Dabei sind auch die Regelungen der DIN 19667 zu berücksichtigen.

IV. Ablagerung organischer Abfälle auf der Asphaltzwischenabdichtung

Über der Asphaltzwischenabdichtung wurden organikhaltige Haus- und Gewerbeabfälle abgelagert. Die Schichtstärke des eingebauten Abfalls liegt in der Größenordnung von 5 m. Eine Entgasungseinrichtung wurde in diesem Bereich nicht installiert.

In § 25 Abs. 2 Satz 1 DepV wird der Weiterbetrieb einer Altdeponie über den 16.07.2009 mit der Maßgabe verknüpft, dass die abzulagernden Abfälle oder die zu verwendenden Deponieersatzbaustoffe die Zuordnungskriterien für den Glühverlust oder den Gesamtkohlenstoff (TOC) und den gelösten organischen Kohlenstoff (DOC) nach Anhang 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponieklasse einhalten müssen.

Da auf Deponien bzw. Deponieabschnitten demnach nur noch mineralischen Abfälle abgelagert werden dürfen, welche die Zuordnungskriterien des Anh. 3 DepV einhalten, entsteht ein Sickerwasser, welches sich grundlegend von dem Sickerwasser einer Reaktordeponie (mit organischen Abfällen) unterscheidet.

In der Regel wird das erfasste Sickerwasser aus den Ablagerungsbereichen bzw. Deponieabschnitten, in welchen ausschließlich mineralische Abfälle abgelagert werden, separat abgeleitet. Dieses Sickerwasser hält in der Regel weit überwiegend ohne weitere Behandlung die Grenzwerte des Anh. 51 zur Abwasserverordnung (AbwV) ein, so dass auch aus Kostengründen eine Leitungsführung im Bypass zur bestehenden Sickerwasserreinigungsanlage mit der Indirekteinleitung über einen Endkontrollschacht eine sinnvolle Variante darstellt.

Um dies umsetzen zu können, müsste der bereits über der Asphaltzwischendichtung abgelagerte Abfall in die angrenzenden Reaktorbereiche umgelagert werden, so dass das daraus entstehende Sickerwasser mit den anderen organischen Sickerwässern abgeleitet und weiter gemeinsam behandelt werden könnte.

Die geringe Schichtmächtigkeit von 5 m könnte aber u.U. in der Zwischenzeit dazu geführt haben, dass in dieser Schicht eine mehr oder weniger homogene Aerobisierung eingetreten ist und die Organik im abgelagerten Abfall bereits weitestgehend mineralisiert ist. Sofern dies über qualifizierte Untersuchungen (Probenahmekonzept nach LAGA PN 98) entsprechend nachgewiesen werden könnte, wäre es abhängig von den ermittelten Organikgehalten u.U. möglich den Abfall zu belassen und diesen Bereich als DK- II-Deponie ohne deponietechnische Trennung weiter zu betreiben. Als Bewertungsmaßstab müssten zur Nachweisführung die Zuordnungskriterien für die Deponie der Klasse II, Anh. 3 DepV angesetzt werden.

V. <u>Weiterentwicklung der Ablagerungsbereiche außerhalb der Asphalt-</u> zwischenabdichtung

Für die Bereiche außerhalb der Asphaltdichtung wäre ein Basisabdichtungssystem nach dem Stand der Technik gemäß DepV zu entwickeln und zu planen. Dabei spielt die Berücksichtigung der Setzungsentwicklung eine zentrale Rolle und muss entsprechend einer zu erstellenden Setzungsprognose bei der Planung der Neigungsverhältnisse entsprechend berücksichtigt werden. Das Ziel muss es sein, dass auch bei Maximalsetzungen die neu zu schaffende Zwischendichtungsebene dauerhaft sicher entwässert werden kann.

Voraussetzung für eine Weiterverfüllung dieser Bereiche wäre aber, dass die vorhandene Deponieinfrastruktur (Gas- und Sickerwassererfassungssysteme) so hergerichtet und saniert wird, dass ein möglichst langer und wenn möglich kontrollierbarer Weiterbetrieb dieser Infrastruktur möglich ist. Hierzu wäre ein Sanierungskonzept zu erstellen. Dies gilt auch für den Deponieabschnitt IV, auf welchem der Belüftungs- und Alterungsversuch mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Für diesen Bereich ist neben den o.g. generellen Anforderungen auch ein Konzept für die nicht bzw. nicht optimal funktionierende Deponieentwässerung und für ein Oberflächenabdichtungssystem zu entwickeln, welches Sickerwasserbildung verhindert und das noch entstehende Deponiegas nach Möglichkeit über eine Methanoxidation eliminiert.

Die Trennung von DK I- und DK II-Bereichen ist abhängig von der jeweiligen Anlehnung an die angrenzenden anderen Deponieabschnitte (DK I auf DK II oder DK II auf DK I) zu gestalten. Im Falle der Anlehnungsvariante DK II auf DK I ist im Trennbereich eine Abdichtungskonzeption zu erstellen, die sich an den Anforderungen an eine DK II-Basisabdichtung nach DepV orientiert bzw. wenn möglich diesen entspricht.

VI. Zulassungsverfahren

Die für einen Weiterbetrieb der Deponie Dorfweiher erforderlichen Anpassungen an den Stand der Technik nach § 25 DepV stellen eine wesentliche Änderung dar, für die eine ergänzende Zulassungsentscheidung erforderlich ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG soll die zuständige Behörde ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn die wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVPG genanntes Schutzgut hat und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für die Schutzgüter herbeizuführen.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V. mit Nr.12 Anhang UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

VII. Natur- bzw. artenschutzrechtliche Abklärung

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist insbesondere zu prüfen, ob von dem Weiterbetrieb erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können.

Aufgrund der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz sowie insbesondere der Regelungen zum Schutz geschützter Arten (§§ 39 ff, 44 ff BNatSchG) ist es erforderlich den Bestand an Arten in den geplanten Bereichen des Weiterbetriebes zu erheben und deren Beeinträchtigung in einem Fachgutachten zu prüfen. Anhand dieses Gutachtens muss dann abgeschätzt werden, ob durch vorgezogene Minimierungsund Vermeidungsmaßnahmen schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können (sog. CEF-Maßnahmen) und damit auf eine UVP verzichtet werden kann. Der konkrete Umfang des Fachgutachtens ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

VIII. Fazit

Für die nach § 25 DepV erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik sind sowohl für den Bereich der Asphaltzwischenabdichtung als auch für die angrenzenden Ablagerungsbereiche ein Genehmigungsverfahren nach § 35 KrWG mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen.

Dies bedingt, dass selbst bei einer Entkopplung der Zulassungsverfahren für die verschiedenen Ablagerungsbereiche ein nicht unerheblicher Zeitbedarf für eine qualifizierte Genehmigungsplanung, für die Aufarbeitung der aus der DepV resultierenden Nachweisführungen sowie für die Erhebung der natur- und artenschutzrechtlichen Gegebenheiten und das nichtöffentliche Zulassungsverfahren erforderlich ist. Nach vorsichtiger Einschätzung muss hierfür ein Zeitraum in der Größenordnung von 1,5 bis 2 Jahre veranschlagt werden. Es ist deshalb unumgänglich, dass der Landkreis Konstanz sich um eine gesicherte externe Ablagerungsmöglichkeit als Übergangslösung kümmert. Dies gilt sowohl für die DK I- als auch für die DK II-Abfälle. Die vertraglich abgesicherten Entsorgungsmengen im Landkreis Ravensburg in Höhe von 1.000 Mg/a sind gemessen an den in den letzten Jahren anderweitig entsorgten Abfallmengen bei weitem nicht ausreichend.

Gerne sind wir bereit, eventuell auch unter Beteiligung des Umweltministeriums BW, im Rahmen einer Besprechung das weitere Vorgehen mit Ihnen abzustimmen.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Bakaus